

64. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Jänner 1956

416/J

A n f r a g e

der Abg. **Berdinanda F l o s s m a n n**, **Wilhelmine. M o i k**, **Maria K r e n**  
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend Ausfolgung der Kinderbeihilfenkarte bei "Nicht-Normalfällen".

-.-.-

Den unterzeichneten Abgeordneten kommen auf Grund der Handhabung des Familienlastenausgleichsgesetzes (§ 11) immer wieder Beschwerden darüber zu, daß laut diesem Paragraphen die Beihilfe nur auf Grund eines Antrages gewährt wird, bei den sogenannten "Normalfällen" jedoch wird die Beihilfenkarte mit der Lohnsteuerkarte zugesendet. Dort, wo die Bezugsberechtigung nur auf Grund eines gestellten Antrages zuerkannt wird, müssen die Antragsteller bei dem Wohnsitz-Finanzamt ihren Antrag, unter Vorlage der verschiedenen Personaldokumente, persönlich einbringen.

Daraus ergibt sich folgende, auf die Dauer unhaltbare Tatsache:

Die berufstätige Frau und Mutter hat nur die Möglichkeit, an einem Vormittag ihr zuständiges Finanzamt aufzusuchen, und muß daher bei ihrem Arbeitgeber oder bei ihrer Dienststelle um einen freien Vormittag ansuchen. Auf Grund des Andranges ist es unerlässlich, daß die antragstellende Frau nicht nur einmal, sondern zweimal vorspricht, mitunter dies aber auch öfter tun muß.

Es ist daher verständlich, daß dies an ihrer Arbeitsstätte - besonders bei der Arbeiterin - nicht nur einen Verdienstausschlag nach sich zieht, sondern oft auch den Unwillen des Arbeitgebers erregt.

In diesem Zusammenhang wird der Herr Finanzminister auch gebeten, sich Berichte geben zu lassen, die ihm die hier aufgezeigten Mängel beweisen werden. Den anfragenden Abgeordneten ist sogar bekannt, daß bei einigen Finanzämtern in Wien Wache eingreifen mußte, um die mit Recht über die Art der Behandlung erregten Frauen zu beruhigen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen nachstehende

A n f r a g e:

1. Was gedenkt der Herr Bundesminister zu veranlassen, damit eine Form gefunden wird, um diese untragbaren Zustände zu beheben?

65. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Jänner 1956

2. Ist der Herr Finanzminister bereit, eine Regelung zu treffen, nach der bei allen jenen Fällen, wo einmal der Antrag überprüft und die Bezugsberechtigung zuerkannt wurde, die Beihilfenkarte an die Dienststelle bzw. an den Arbeitgeber ergeht und die Antragstellerin wie in anderen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet wird, Änderungen ihrem zuständigen Finanzamt sofort bekanntzugeben? Eine Kontrolle in dieser Hinsicht wäre ja auch dadurch möglich, daß bei Einlangen in der Dienststelle bzw. am Arbeitsplatz leicht festzustellen ist, ob die Bezugsberechtigung noch besteht oder nicht.

-.-.-.-.-